

6.12.2024

Nutzung der LfL-Fachanwendungen im Jahresverlauf

Die EDV-Fachanwendungen geben einen Überblick zu den betrieblichen Nährstoffflüssen und geben Hilfestellung bei der Umsetzung der bundesweiten Vorgaben des Düngerechts in Bayern, um optimal auf mögliche Kontrollen vorbereitet zu sein.

Autoren:

Sarah Kalmbach, Rebekka Deimel, Konrad Offenberger
Institut für Agrarökologie – Düngung, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Freising

Beitrag im Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt, Ausgabe 49/2024, S. 29-30

Nach der Ernte ist vor der Ernte – dies gilt auch für Düngemaßnahmen. Auch wenn die Düngung für das Jahr 2024 abgeschlossen ist, stehen bereits Vorbereitungen für das Frühjahr 2025 an. Um den Anforderungen des Düngerechts gerecht zu werden und optimal auf Kontrollen vorbereitet zu sein, bietet die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) verschiedene EDV-Fachanwendungen an. Der Artikel zeigt, wann man sich mit welchen Programmen und den daraus resultierenden Ergebnissen beschäftigen sollte (siehe Grafik).

Die Umsetzung der bundesweiten Vorgaben des Düngerechts zu den Nährstoffflüssen im Jahresverlauf 2025 mit Hilfe der LfL-EDV-Anwendungen

Monat (2025)	Jahreszusammenfassung/ Dokumentation	Berechnungen/ Planungen im Betrieb	Düngebedarfs- ermittlung (DBE) Schlag	Aufzeich- nung Düngung	Vorgaben WDüngV	Stoff- strom- bilanz
Januar	1	2a 2b			5	6
Februar			3a	4	↓	
März- Juni				↓	↓	
Juli			3b	↓	↓	6
August - Dezember				↓	↓	

Düngejahr 2023/2024 abschließen

Vor Beginn der Düngeplanung sollte die Jahreszusammenfassung und Dünge dokumentation 2024 (1) fertiggestellt werden. Hierfür stehen die Programme „LfL Düngebedarf Online“ oder „LfL Düngebedarf Excel“ zur Verfügung. Dabei sind die Aufzeichnungen aller durchgeführten organischen und

mineralischen Düngemaßnahmen auf Vollständigkeit zu kontrollieren und die Düngemengen im Hinblick auf den Nährstoffanfall, die Zu- und Abgänge sowie die zugekaufte Düngemenge zu prüfen.

Bei organischen Düngern ist es erforderlich, die anfallenden Düngermengen der Dokumentation mit der Berechnung des Nährstoffanfalls in Düngern und auf Weide (2a) zu vergleichen. Die hierfür notwendigen Berechnungen können mit den Excel-Programmen "Lagerraum und Nährstoffanfall" oder "LfL Biogasrechner" durchgeführt werden. Zusätzlich sind darin die Berechnung der betriebsbezogenen 170 kg N/ha Grenze, der Mindestlagerkapazität und der Nährstoffgehalte möglich.

Vorbereitungen für die anstehende Düngeaison 2025

Sollte sich im Betrieb gegenüber 2024 bspw. die Tierhaltung, Weidezeiten oder der Substratmix der Biogasanlage maximal um 15 % ändern, können die Werte von 2024 im Kalenderjahr 2025 für Düngeplanung, Dokumentation und Deklaration verwendet werden. Sind größere Änderungen zu erwarten, ist vor der Düngeplanung 2025 eine erneute Berechnung der Nährstoffgehalte mit den abgeschätzten Tierzahlen notwendig (2b).

Die Düngebedarfsermittlung für Hauptfrüchte muss vor der ersten Düngung 2025 erstellt werden (3a). Das kann mit den Programmen „LfL Düngebedarf Online“ oder „LfL Düngebedarf Excel“ ab Dezember erfolgen. Hier müssen ggf. die berechneten Nährstoffgehalte der organischen Dünger oder des Nährstoffanfalls Weide verwendet werden.

Aufzeichnungen im Laufe des Düngejahres 2024/2025

Die im Düngejahr 2024/2025 durchgeführten organischen und mineralischen Düngemaßnahmen müssen dokumentiert werden (4). Dies kann handschriftlich gemacht werden, ist aber auch in den Programmen „LfL Düngebedarf Online“ oder „LfL Düngebedarf Excel“ möglich. Die Dokumentation in den Programmen erleichtert die am Ende des Jahres fertigzustellende Jahreszusammenfassung 2025.

Bei der Abgabe, dem Befördern (für andere Betriebe) und der Aufnahme von Wirtschaftsdüngern gibt es eine Aufzeichnungspflicht nach WDüngV (§ 3) und ggf. zusätzlich die Meldepflicht § 4 bei Importen nach Bayern. Bei Abgabe von Wirtschaftsdüngern ist zudem die einmalige Mitteilungspflicht (§ 5) zu beachten. Formulare dafür finden Sie auf der Website der LfL. Die Empfänger-Meldung nach § 4 und Mitteilung nach § 5 ist über Onlineformulare der LfL zu erfassen (5).

Weitere Berechnungen

Der Düngebedarf für Zweitfrüchte im Düngejahr 2025/26 muss vor der Düngung nicht berechnet werden, sondern wird von der LfL für ganz Bayern ausgewiesen. Diese können im Bayerischen Wochenblatt und im Internet nachgelesen werden (3b).

Die Stoffstrombilanz ist durch die seit 2018 schon bilanzierungspflichtigen Betriebe entweder für das zurückliegende Kalenderjahr 2024 oder für das Wirtschaftsjahr 2024/2025 zu berechnen (6). Dies muss bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bezugsjahres erfolgen. Hierfür steht das Programm der LfL „Nährstoffbilanz Bayern“ zur Verfügung.

Internetseiten der genannten LfL Düngeprogramme

Jahreszusammenfassung und Düngebedarfsermittlung, Aufzeichnung der Düngemaßnahmen:
www.lfl.bayern.de/duengebedarfsermittlung

Lagerraum: www.lfl.bayern.de/lagerkapazitaet oder für Biogasbetriebe www.lfl.bayern.de/biogasrechner

Aufzeichnung nach WDüngV: www.lfl.bayern.de/verbringungsverordnung

Stoffstrombilanz: www.lfl.bayern.de/naehrstoffbilanz